

[www.mahlstetten.de](http://www.mahlstetten.de)

**Veröffentlichung der Sitzungsvorlagen für die Beratung des Gemeinderates am Mittwoch,  
28.02.18, 18.30 Uhr im Sitzungssaal (OG) des Rathauses Mahlstetten**

**Öffentliche Tagesordnung:**

1. Bekanntgabe nicht-öffentlich gefasster Beschlüsse nach § 35 Abs. 1 Satz 4 Gemeindeordnung
2. Bebauungsplan „Kleines Öschle“: Beratung städtebauliche Entwurf und Fortsetzung des Verfahrens
3. Vergaben, Beratung und Informationen zu Projekten und Maßnahmen
  - a) Tiefbauarbeiten Baugebiet "Grube": Vergaben
  - b) Mobilfunk der Dt. Telekom: Information
  - c) Abbruch Gebäude Hauptstr. 19
  - d) Einfriedigung Erdablagerplatz
  - e) Sonstiges
4. Freizeitanlage „Kirchbühl“ und Hirscherlebniswald:
  - a) Erneuerung/Erweiterung des Hochseilgartens/Waldseilparks
  - b) Abschluss eines Anschluss-Pachtvertrags
5. Integrationsmanager: Organisation der Kooperation durch die Gemeinde Aldingen
6. Wahl der Schöffen und Jugendschöffen: Informationen und Bekanntmachung zur Aufstellung einer Vorschlagsliste
7. Neufassung des Redaktionsstatus für das Amtsblatt
8. Bausachen: Beratung von Bauvorlagen und Planungsverfahren
  - a) Erweiterung der östlichen Produktionsräume Fa. Forscher PTM, Griesstraße 10
  - b) Sonstiges
9. Verschiedenes
10. Bekanntgaben
11. Anfragen, Anregungen
12. Frageviertelstunde für die Bürgerschaft

Zur öffentlichen Sitzung ist die Einwohnerschaft herzlich eingeladen!

Eine nicht-öffentliche Beratung schließt sich an.

gez.  
Helmut Götz  
Bürgermeister

**Anlagen: Sitzungs-Vorlagen (soweit zulässig)**

**Anmerkung:**

**Planunterlagen privater Bauvorhaben werden aus urheberschutzrechtlichen Gründen nicht eingestellt.**

Gemeinde Mahlstetten  
Bebauungsplan „Kleines Öschle“

Projekt: 1620  
Datum: 19.02.2018

Verfahren: Bebauungsplan im Regelverfahren

**Projekt-Termine – Entwurf**

- |   |            |                                   |
|---|------------|-----------------------------------|
| • GR – Beschluss Städtebauliches Vorkonzept Variante 1 sowie Beauftragung Bebauungsplanung kommunalPLAN               |            | 14.02.2017                        |
| • GR – Vorstellung Straßenplanung (Breinlinger Ingenieure)  |            | 20.03.2017                        |
| • Abstimmung Arten- und Umweltprüfung mit dem LRA TUT   |            | 12.06.2017                        |
| • GR – Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden (TÖB) |            | 25.10.2017                        |
| • Städtebauliche Entwürfe   | bis        | 15.01.2018                        |
| • GR – Beschluss der Städtebaulichen Entwurfsvariante 1-1   |            | 24.01.2018                        |
| • GR - Info zur Aktualisierung des Städtebaulichen Entwurfs   |            | 28.02.2018                        |
| • Vorentwurf B-Plan   | bis        | 23.03.2018                        |
| • Bekanntmachung der Aufstellung und frühzeitigen Beteiligung   |            | 29.03.2018                        |
| • Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (TÖB)  | vom<br>bis | 03.04.2018<br>04.05.2018          |
| • Fachuntersuchungen zum Bebauungsplan  | bis        | Anf. Juli 2018                    |
| - Artenschutzrechtliche Prüfung (Büro Große Scharmann)  |            |                                   |
| - Abwasserkonzept (Büro Breinlinger Ingenieure)   |            |                                   |
| - Umweltbericht-Vorabzug (Büro Große Scharmann)   |            |                                   |
| - externe Ausgleichsmaßnahmen – Vorschläge  |            |                                   |
| - Schallschutz-Gutachten Entwurf  |            |                                   |
| • Vorlage zur GR-Sitzung  | bis        | 13.07.2018                        |
| • GR – Entwurfsfeststellung und Offenlagebeschluss  |            | 23.07.2018                        |
| • Bekanntmachung der Offenlage  |            | Aug. 2018                         |
| • Offenlage und Behördenbeteiligung   | vom<br>bis | Ende Aug. 2018<br>Ende Sept. 2018 |
| • Vorlage Abwägung und Satzungsbeschluss  | bis        | .....                             |
| • GR – Schlussabwägung und Satzungsbeschluss  |            | 17.10./14.11.18                   |
| • Mitteilung des Abwägungsergebnisses an alle Beteiligten   |            | Nov. 2018                         |
| • Rechtskraft durch öffentliche Bekanntmachung  |            | Nov. 2018                         |



M 1:1.000 (DIN A3)

Prüfung Busabfertigung

VORSCHLAG  
Grundstück-  
neuordnung

Prüfung Verkehrsfläche

Prüfung Verkehrsfläche

Hauptstraße

Bohls

- Bebauungsplanverfahren  
Kleines Öschle (rd. 1,6 ha)  
ca. 21 Grundstücke
- Wohnbauflächen gem. FNP  
rd. 3,9 ha

### Gemeinde Mahlstetten

### Bebauungsplanverfahren "Kleines Öschle"

Städtebauliches Konzept

Var. 1-3

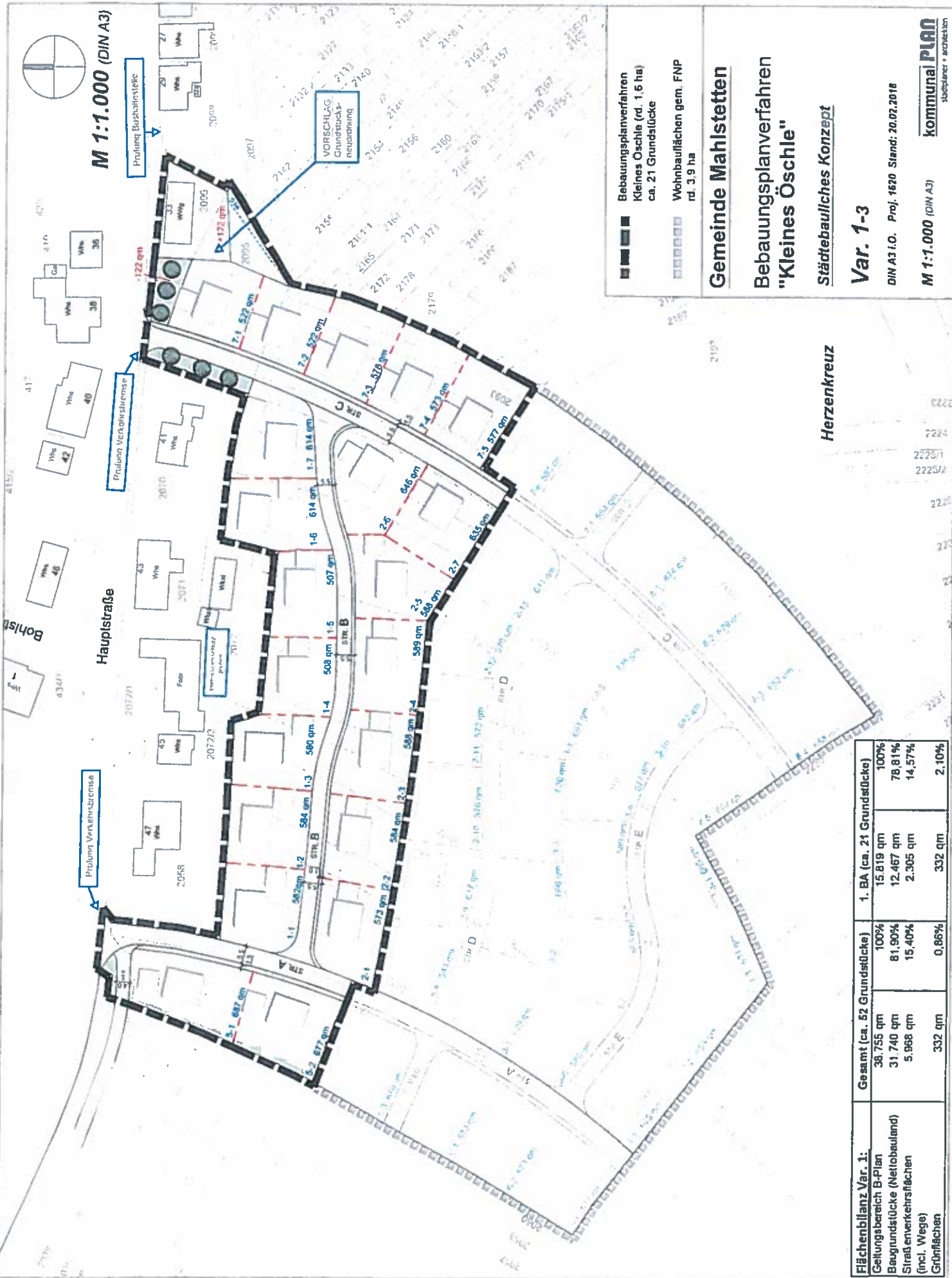
DIN A3 i.O. Proj. 1670 Stand: 20.02.2018

M 1:1.000 (DIN A3)

**kommunal PLAN**  
Stadtplaner • Architekten

Herzenkreuz

Flächenbilanz Var. 1:	Gesamt (ca. 52 Grundstücke)	1. BA (ca. 21 Grundstücke)	100%
Baugrundstück B-Plan	38.755 qm	15.819 qm	40,8%
Baugrundstücke (Nettobauland)	31.740 qm	12.467 qm	39,3%
Straßenverkehrsflächen (incl. Wege)	5.988 qm	2.305 qm	38,5%
Grünflächen	332 qm	332 qm	100%
			78,81%
			14,57%
			2,10%



Zu TOP 6

DS v. 28.02.18

## Verfahren zur Wahl der Schöffen und Jugendschöffen 2018

### Gemeinde Mahlstetten

- Gericht legt Zahl der Schöffen bis 23.03.18 fest
- Gemeinderat berät am 08.05.18
- Liste ist bis 22.06.18 aufzustellen
- Auslegung im Amtsblatt am 24.05.18
- Letzte Frist für Auslegungsende wäre 13.07.18
- Übersendung der Liste an Gericht bis spätestens 03.08.18

## **Wahl der Schöffinnen, Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für 2019-23 – Bewerber für diese Ämter gesucht**

Zum Ende des Jahres laufen wieder die Amtszeiten der Schöffen und Jugendschöffen bei den Amts- und Landgerichten aus. Jugend-/Schöffinnen und Jugend-/Schöffen wirken als ehrenamtliche Richterinnen und Richter in Strafsachen gegen Erwachsene und gegen Jugendliche bei den Gerichten mit. Bei den Amtsgerichten sind das die Schöffengerichte und Jugendschöffengerichte und beim Landgericht die Strafkammern und die Jugendstrafkammern. Die Gemeinden des Landkreises sind wieder aufgerufen, Bewerber für das Schöffenamt zu melden. Die Gemeindeverwaltung wird hierzu einen Vorschlag an den Gemeinderat vorlegen. Diese vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste liegt anschließend noch auf die Dauer einer Woche aus und geht dann an das Gericht weiter. Daraufhin wird von einem unabhängigen Gremium eine Auswahl unter allen Bewerbern aus den Gemeinden getroffen. **Wir muntern Sie ausdrücklich auf, sich bei der Gemeindeverwaltung zu melden, wenn Sie Interesse an einem solchen Amt haben.**

Die Jugend-/Schöffinnen und Jugend-/Schöffen nehmen an den Hauptverhandlungen mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die Berufsrichterinnen/richter teil und tragen also auch die gleiche Verantwortung. Deshalb sollten sich die Interessenten vor einer Bewerbung mit den Anforderungen vertraut machen, die das Schöffenamt an sie stellt.

Anforderungen/Voraussetzungen an Jugend-/Schöffinnen und Jugend-/Schöffen sind u. a.:  
Soziales Verständnis, Menschenkenntnis und Einfühlungsvermögen, berufliche Erfahrung, logisches Denkvermögen, Gerechtigkeitssinn, Vorurteilsfreiheit, Kommunikations- und Dialogfähigkeit, Durchsetzungsvermögen, erzieherische Befähigung und Erfahrung in der Jugenderziehung bei Jugendschöffen/innen.

Darüber hinaus sollten die Amtsträger gesundheitlich in der Lage sein, auch mehrstündigen, z. T. mehrtägigen Verhandlungen aufmerksam folgen zu können. Für die Amtstätigkeit hat sie der Arbeitgeber von der Arbeitsleistung freizustellen.

Beruflich sollte jedoch sichergestellt sein, dass sie keine Nachteile erleiden, wenn sie an bis zu zwölf Sitzungstagen im Jahr ihrem Arbeitsplatz fernbleiben müssen, um das Amt ausüben zu können. Für die Sitzungen wird eine Entschädigung nach den einschlägigen Vorschriften bezahlt.

Nicht bewerben können sich Einwohner, die die deutsche Staatsbürgerschaft nicht haben, die am 01.02.2019 noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben oder die am 01.01.19 das 70. Lebensjahr vollenden bzw. schon vollendet haben. Weiter können sich Personen nicht bewerben, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht (mehr) besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurden sowie Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, ebenso Personen, die in Vermögensverfall (Insolvenz) geraten sind; außerdem können sich solche Personen nicht bewerben, die bereits einen Justizberuf ausüben, z. B. Beamte der Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte, Notare, gerichtliche Vollstreckungs- und Polizeivollzugsbeamte. Auch gilt das Bewerbungsverbot für Personen, die zwei aufeinander folgende Amtsperioden lang Jugend-/Schöffinnen und Jugend-/Schöffen waren; diese dürfen für eine weitere darauffolgende Amtsperiode nicht berufen werden. Im Einzelnen wird auf die Bestimmungen der §§ 32 bis 37 des Gerichtsverfassungsgesetzes hingewiesen. Bewerber/innen müssen dann in einem Formular die entsprechenden Erklärungen abgeben (u. a.: Persönliche Daten, Beruf, evtl. Vorzeiten als Schöffe). Interessierte Mitbürger/innen werden gebeten, sich mit der Gemeindeverwaltung bis zum 30.04.2018 in Verbindung zu setzen.



## 1. Amtsblatt

1.1 Die Gemeinde gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel >Amtsblatt der Gemeinde Mahlsetten „donnerstags“ <.

1.2 Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.

1.3 Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister, für den übrigen Inhalt Anton Stähle, Stockach. Druck: Primus-Verlag, Postfach 1254, 78329 Stockach-Hindelwangen.

Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen.

## 2. Inhalt

2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

- a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde,
- b) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
- c) Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde, jedoch nicht in den letzten 12 Wochen vor einer Wahl,
- d) Ankündigungen, und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (vgl. Nr. 4)
- e) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung, - als „örtlich“ gelten diese auch, sofern nachweislich eine organisatorische Zuordnung von Mahlsetten gegeben ist. Interkommunale Vereine, Ortsgruppen usw. mit namentlichem Bezug zum Gemeindegebiet sind gleichgestellt. Dies ist ggf. nachzuweisen. Nr. 4.1 gilt entsprechend -

f) Anzeigen

2.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt. Gegendarstellungen gemäß § 11 Landespressegesetz bleiben unberührt.

2.3 Das Einlegen von Faltblättern oder sonstigen Schriftstücken sowie Druckwerken aller Art in das Amtsblatt mit Ausnahme von gewerblicher Werbung ist unzulässig.

## 3. Allgemeine Grundsätze

3.1 "Ankündigungen" im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. "Berichte" sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. "Beiträge" sind Ankündigungen und sonstige redaktionelle Texte.

3.2 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.

3.3 Alle Artikel müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte EDV-Programm eingestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch die Gemeinde.

3.4 Redaktionsschluss ist in der Regel montags, 16.00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

3.5 Ein Artikel darf i. d. R. pro Ausgabe 2.200 Zeichen, zzgl. max. 2 Bilder, nicht übersteigen. Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt werden.

3.6 Fettdruck und Großbuchstaben innerhalb des Textes sind nicht zulässig.

3.7 Alle Artikel sind mit dem Namen oder einem Kürzel des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen zu versehen. Zumindest muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Institution, welchem Verein usw. i. S. von Nr. 2.1 c) bis e) der Artikel zuzuordnen ist.

3.8 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.

3.9 Ein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung gleich welcher Art aus unterlassenem Abdruck entsteht nicht.

#### 4. Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat

##### 4.1 Veröffentlichungsberechtigt

- im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe d) sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Interkommunale Ortsverbände usw. mit namentlichem Bezug zum Gemeindegebiet sind gleichgestellt. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.
- im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe c) sind im Gemeinderat vertretene Fraktionen.

4.2 Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Im Übrigen gilt Ziff. 3.

4.3 Auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.

4.4. Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.

4.5 Kommentierungen und Wertungen sind in den Artikeln nicht zulässig.

4.6 In der letzten Ausgabe vor einer Wahl werden Beiträge nicht mehr veröffentlicht, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu der Wahl haben.

#### 5. Wahlwerbung

5.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig.

5.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst. Zulässig sind ferner Sympathieanzeigen einzelner Personen.

5.3 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

5.4 Wahlwerbung ist auch in Form von Anzeigen vor einer Wahl auch in der letzten Ausgabe vor dem Wahltag zulässig.

## 6. Bürgerentscheide

6.1 Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nur veröffentlicht werden, wenn der Gemeinderat das Amtsblatt zur Veröffentlichung der innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassung und zur schriftlichen Information der Bürger im Sinne von § 21 Abs. 5 Gemeindeordnung bestimmt hat.

6.2 Im jeweiligen Amtsblatt dürfen die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids in gleichem Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane.

6.4 Für den Inhalt gilt ggf. Ziffer 4 entsprechend.

6.5 Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze der Ziffern 3 und 5.4 sind auch hier zu beachten.

## 7. Örtliche Vereine und Kirchen

7.1 Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:

- a) kurze Berichte und Ankündigungen,
- b) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit.

7.2 Überschreitet ein Beitrag den zulässigen Umfang, kann er zum Zwecke der Kürzung zurückgegeben werden. Der Bürgermeister wird ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

## 8. Geltungsumfang

8.1 Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

## 9. Inkrafttreten

9.1 Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt „donnerstags“ in Kraft. Das Redaktionsstatut vom 20.02.18 tritt damit außer Kraft. Ebenso gelten die Regelungen dieses Redaktionsstatuts für die Bestimmungen eines Verlagsvertrags entsprechend.

***Das vorliegende Redaktionsstatut wurde vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung vom 28.02.18 beschlossen.***

Mahlstetten, 01.03.18

Helmut Götz  
Bürgermeister